

Haushalt des Wasserbeschaffungsverbandes Hermesberg für das Haushaltsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Hermesberg hat in ihrer Sitzung vom 22.04.2021 die diesjährige Haushaltssatzung beschlossen. Es handelt sich um einen ausgeglichenen Haushalt, der im Ergebnisplan mit einem Überschuss abschließt.

Im Zuge der Anzeigepflicht dieses Haushalts gegenüber der Aufsichtsbehörde (Kreis Euskirchen) und in Anbetracht dieses ausgeglichenen Haushalts des Verbandes hat der Kreis Euskirchen keine kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die diesjährige Haushaltssatzung erhoben.

Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Hermesberg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW: S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020 und am 01. November 2020, hat die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Hermesberg mit Beschluss vom 22.04.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Festsetzung des Haushalts

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	277.130,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	268.720,00 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	295.915,00 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	191.403,00 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
---	----------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	86.870,00 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	73.000,00 EUR
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit

90.010,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,
wird auf

73.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Inanspruchnahme des Eigenkapitals

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen
werden dürfen, wird auf

150.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6 Sonstige Regelungen

Für den Haushalt 2021 werden folgende sonstige Regelungen getroffen:

1. Erheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 Satz 1 GO NW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen im konsumtiven und investiven Bereich, wenn sie bei einem Produktsachkonto mehr als 10 % des Ansatzes übersteigen sowie im konsumtiven und investiven Bereich den Betrag in Höhe von 2.500 EUR übersteigen.
2. Nicht erheblich sind, ohne Rücksicht auf die Höhe, solche Auszahlungen und Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.
3. Unterjährige notwendig einzurichtende neue Produktsachkonten dürfen gebildet und bebucht werden, wenn diese keinen Einfluss auf das Gesamtvolumen nehmen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Euskirchen mit Schreiben vom 26.04.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO ab 07.06.2021 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in den nachstehend aufgeführten Rathäusern der beiden Verbandsgemeinden öffentlich aus:

- a) Stadt Mechernich, Rathaus, 53894 Mechernich
- b) Gemeinde Nettersheim, Rathaus, 53947 Nettersheim

Nettersheim, 04.06.2021

Olaf Hutzler, Verbandsvorsteher

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen der Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige habe gefehlt
- b) diese Haushaltssatzung sei nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher habe den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.